

Sicherheitshinweise für Fremdfirme

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorwort.....	4
1.	Grundsätzliches.....	4
1.1	Allgemeine Hinweise.....	4
1.1.1	Vorschriften.....	4
1.1.2	Erforderliche Koordination des Arbeitsschutzes.....	6
1.1.3	Erprobung von Maschinen und Anlagen.....	6
1.1.4	Sicherheitszeichen.....	7
1.1.5	Fragen zum Arbeitsschutz und Brandschutz.....	7
1.2	Persönliche Schutzausrüstungen.....	7
1.3	Werksverkehr.....	7
1.4	Beendigung der Arbeiten.....	8
2.	Bau- und Montagearbeiten.....	8
3.	Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen.....	9
4.	Arbeiten auf Dächern.....	9
5.	Arbeiten in Bereichen mit automatischen Löschanlagen.....	9
5.1	Maßnahmen bei Arbeiten in einem gasgelöschten Bereich.....	10
5.2.	Verlassen des Gefahrenbereiches bei Auslösung der Löschanlage.....	10
6.	Feuarbeiten - Schweißen.....	11
6.1	Erlaubnisschein.....	11
6.2	Brandmeldung.....	11
7.	Umgang mit Gefahrstoffen.....	11
7.1	Allgemeines.....	11
7.2	Kennzeichnung von Gefahrstoffen.....	12
7.3	Einsatz und Lagerung.....	12
7.4	Gefahrstoffe mit spezifischen Eigenschaften.....	13
8.	Verhaltensrichtlinie Umweltschutz.....	14
9.	Elektrische Gefahren.....	14
9.1	Arbeiten in der Nähe spannungsführender Anlagen.....	14
9.2	Elektrische Betriebsmittel.....	15
9.3	Hochvolttechnik in Fahrzeugen.....	15
10.	Maschinen, Werkzeuge, Geräte.....	16
10.1	Betriebsmittel der Fremdfirmen.....	16

10.2	Autogen-Schweißgeräte.....	16
10.3	Elektro-Schweißgeräte	17
10.4	Schleif- und Trennmaschinen.....	17
10.5	Kennzeichnung	17
11.	Verhalten nach einem Arbeitsunfall.....	17
	Notrufnummern an den Standorten	18
	Mitgeladene Dokumente.....	22
	Verpflichtungserklärung.....	23

0. Vorwort

Sehr geehrte Fremdfirmenangehörige,

in der vorliegenden Broschüre haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Diese Broschüre soll Ihnen als Richtschnur für ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits- und Brandschutzes dienen.

Wir denken, dass dieses Anliegen in unser aller Interesse liegt und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

Folgende Abkürzungen werden im Dokument verwendet:

AG für Auftraggeber

AN für Auftragnehmer

SiGeKo für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

DGUV -Deutsche gesetzliche Unfallversicherung

1. Grundsätzliches

1.1 Allgemeine Hinweise

1.1.1 Vorschriften

Diese „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werkes aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits- und Brandschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet - soweit betroffen - diese einzuhalten.

Um eine reibungslose Kommunikation zu gewährleisten ist es erforderlich, dass mindestens ein Mitarbeiter während der Tätigkeiten anwesend ist, der Deutsch spricht.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits- und Brandschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt sowie DGUV V1, § 2 (1) haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften insbesondere Arbeitsschutzvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Mitarbeiter darf sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Das Anfassen, Bewegen oder Begutachten von Porschefahrzeugen außer im Auftrag durch Porsche Mitarbeiter ist verboten. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Porschefahrzeuge nicht verschmutzt oder beschädigt werden.

Das Rauchverbot in den ausgewiesenen Bereichen ist strikt zu beachten. Die im Unternehmen eingerichteten Rauchverbotszonen sind durch Kennzeichen ausgeschildert.

Personen, die unter Alkoholeinwirkung angetroffen werden, müssen aus Sicherheitsgründen das Werksgelände umgehend verlassen.

Den Anweisungen des Koordinators und des Arbeitsschutzes ist Folge zu leisten

Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen.

Flucht- und Rettungswege, sowie Notausgangstüren müssen immer freigehalten werden.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Subunternehmer. Sie sind verpflichtet, Ihre Subunternehmer diesbezüglich zu einzuweisen.

In Ausübung des Hausrechtes kann gegen sicherheitswidrig arbeitende Mitarbeiter ein Verweis in Form von vier Werktagen durch die Weisungsbefugten ausgesprochen werden. Die Regelungen hierzu und für dauerhafte Verweise sind in der **Porsche Ahndungsmatrix von Sicherheitsverstößen** geregelt.

1.1.2 Erforderliche Koordination des Arbeitsschutzes

1.1.2.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Für Baustellen, welche unter die Baustellenverordnung fallen gilt zusätzlich zu den Fremdfirmenhinweisen die Bau- und Montageordnung der Porsche AG. In diesem Fall ist auch ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen.

1.1.2.1 **Koordinator nach ArbSchG**

Dort wo Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig sind und es für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zu Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Diese Koordinationsverantwortung übernimmt der Koordinator des Auftragnehmers und der Projektleiter des Auftraggebers.

Der Projektleiter des Auftraggebers hat das Recht - je nach Art der Tätigkeit - sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die bei Porsche oder in seinem Zuständigkeitsbereich tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit angemessene Anweisungen erhalten haben. Der Auftraggeber kann bei Bedarf die Einhaltung der Anweisungen überprüfen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen einleiten.

1.1.3 Erprobung von Maschinen und Anlagen

In dieser „Lebensphase“ werden u.a. folgende Arbeiten durchgeführt:

- Rüstarbeiten
- Funktionskontrollen, Tests usw.
- Nachweis der Produktivitäts- und Qualitätsanforderungen (z.B. anhand von Probewerkstücken)
- Parametrierung der Steuerung(en)
- Optimierungsarbeiten

Der Probebetrieb liegt ausschließlich in den Händen des/der Hersteller bzw. AN, d.h. die Verantwortung/Haftung für eventuelle Schadens-/Arbeitsunfälle gehen zu Lasten des AN. Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter des AG während des Probebetriebes zu Qualifizierungs- und Schulungszwecken beim AN eingegliedert werden. Der AN hat das Recht und die Pflicht die MA des AG wie seine eigenen MA zu führen bzw. der AN hat in dieser Phase gegenüber den betreffenden MA des AG Weisungsrecht. Umfang und Maß dieser Qualifizierungsmaßnahmen sind zwischen dem AG und dem AN abzustimmen.

Der AN bestimmt zu diesem Zweck einen Erprobungsleiter, der alle erforderlichen Maßnahmen trifft und den

Ablauf sowohl funktional als auch sicherheitstechnisch bestimmt und koordiniert u.a. auch die Unterweisung der MA des AG vor Beginn des Probetriebs. Der AN / Erprobungsleiter bestätigt dem AG die erfolgreiche Durchführung der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen (Namensliste, Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen incl. der sicherheitstechnischen Wissensvermittlung) in Schriftform.

1.1.4 Sicherheitszeichen

Die Sicherheitszeichen sowie die Verbots- und Hinweiszeichen in unserem Werk sind zwingend zu beachten.

1.1.5 Fragen zum Arbeitsschutz und Brandschutz

Sofern über Arbeitsschutz- und Brandschutzfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an die Abteilung Arbeitsschutz wenden. Bei Bedarf können Sie hier die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, sonstige sicherheitstechnische Regeln, Gesetze usw. einsehen.

1.2 Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss die Fremdfirma diese ihren Beschäftigten in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Fremdfirmenangehörigen sind verpflichtet, diese Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

Im Übrigen gelten die entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

1.3 Werksverkehr

Auf dem Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände **auf 20 km/h** eingeschränkt.

Eine Ausnahme bilden die Werkshallen: Hier gilt nicht die StVO (rechts vor links), sondern der Grundsatz **Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme**.

In den Werkshallen gilt Schrittgeschwindigkeit.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Krane dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von Ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen nachzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

Das Befahren von Hallen mit gas- und dieselmotorgetriebenen Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dieselmotorgetriebene Fahrzeuge mit einem funktionsfähigen Partikelfilterausgestattet ist und eine mit der Arbeitsausführung begründete Notwendigkeit für das Befahren vom SiGeKo oder Koordinator bestätigt wird.

1.4 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Alle liegengelassenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften.

Es ist darauf zu achten, dass benötigte Ressourcen (z.B. Energie, Wasser oder Gase) für Baugeräte und -maschinen bei Nichtgebrauch abgeschaltet werden.

2. Bau- und Montagearbeiten

Vor der Aufnahme von gefahrgeneigten Montagearbeiten ist grundsätzlich eine Montageanweisung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung mittels der Vorlage „Montageanweisung nach DGUV Vorschrift 38 der PAG zu erstellen.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Dies geschieht in der Regel durch Bauzaun oder Abschrankgitter. Für Eingriffe in Fahrbahnen und Gehwege ist ein Verkehrszeichenplan gemäß „Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) i. V. mit den „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) zu erstellen. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern.

Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind vorschriftsmäßig gegen Absturz zu sichern.

Es ist auf einen verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den eingesetzten Ressourcen (z.B. Energie, Wasser, Gase oder Baustoffe) zu achten.

Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind ab 1 m vorschriftsmäßig gegen Absturz zu sichern.

3. Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. **Der Einsatz von Leitern ist nur zulässig für kurzzeitige Arbeiten (max. 2 h/Tag)**, wenn es eine Stufen- oder Plattformleiter ist und der Einsatz von Gerüsten, Hubsteigern oder Arbeitsbühnen nicht möglich ist. Gerüste sind mit einem Freigabeschein am Zugang zu kennzeichnen oder zu sperren.

Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. **Ab einer Absturzhöhe von 1 m ist mindestens ein dreiteiliger Seitenschutz erforderlich.** Es dürfen keine Absturzsicherungen entfernt bzw. außer Kraft gesetzt werden.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von:

Breite : Höhe 1 : 3 im Freien und in Räumen 1 : 4 sicherzustellen.

Fahrgerüste dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter oder direkt daneben gearbeitet wird.

In solchen Fällen ist mit der Fachabteilung abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können.

Ausnahmen von dem obigen Verbot bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.

Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers und einer Rufnummer versehen sein. Das Tragen von PSA gegen Absturz ist beim Umgang mit der Hubarbeitsbühne zwingend erforderlich und hat mittels zugelassenem Höhensicherungsgerät (HSG) mit einem Auszug von max. 1,8 m zu erfolgen.

4. Arbeiten auf Dächern

Müssen zu Arbeiten Dächer begangen werden (auch innenliegende) muss sich vergewissert werden, ob das Dach begehbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Dach nicht entsprechend gekennzeichnet ist. Klären Sie dies mit dem Auftraggeber im Rahmen der Einweisung. 

Bei nicht begehbaren Dächern ist ein Arbeiten nur von gesicherter Stelle aus möglich (z.B. Hubsteiger). Auf Dächern ist eine kollektiv wirkende Schutzeinrichtung (sofern nicht bereits vorhanden) zu installieren, wenn näher als 2 m an der Absturzstelle gearbeitet wird oder die Gefahr besteht, dass sich Personen in diesen Gefahrenbereich begeben. Arbeiten mit PSAgA sind nur in Ausnahmefällen und kurzfristig gestattet und bedarf der Zustimmung des Koordinators/Porsche Projektleiters.

5. Arbeiten in Bereichen mit automatischen Löschanlagen

Arbeiten in Bereichen, die durch Kohlendioxid-, Stickstoff-, Argon-, Inergen-, Novec- oder sonstige Inertgaslöschanlagen geschützt sind, müssen Sie im Rahmen der Einweisung durch den Koordinator oder den Porsche Projektleiter über die Gefahren und die Schutzmaßnahmen geschult werden. Dies geschieht mittels der entsprechenden Unterweisungshilfe, welche Sie erhalten, um Ihre Mitarbeiter zu unterweisen.

5.1 Maßnahmen bei Arbeiten in einem gasgelöschten Bereich

- Ohne vorherige dokumentierte Einweisung der Mitarbeiter durch den Betreiber der Löschanlage ist weder das Betreten der Bereiche noch der Beginn der geplanten Arbeiten zulässig.
- Müssen Arbeiten in Bereichen, die mit einer Gaslöschanlage geschützt werden, durchgeführt werden, die zu einer ungewollten Auslösung führen können, muss die Löschanlage mechanisch blockiert werden
- Müssen in Bereichen Arbeiten durchgeführt werden, die das Verlassen des durch die Löschanlage geschützten Bereiches innerhalb der Vorwarnzeit nicht möglich machen, muss die Löschanlage blockiert werden z.B. Arbeiten im Doppelboden.
- Auch bei Arbeiten die ein rechtzeitiges Verlassen erlauben, ist der Aufenthalt im Gefahrenbereich dem verantwortlichen Vorgesetzten (Meister etc.) anzuzeigen.
- Die Blockierung der Löschanlage darf nur von einer hierzu befugten Person (Betreiber der Gaslöschanlage) vorgenommen oder veranlasst werden.
- Der für die Blockierung Verantwortliche muss während der Abschaltung die Branderkennung und -bekämpfung gewährleisten können. Dies erfordert seine ständige Anwesenheit an der Anlage. Ihm kommen bei einem Brandausbruch besondere Aufgaben zu. Eventuell zusätzlich notwendige Maßnahmen (z.B. Stellen einer Brandwache) müssen mit der Werkfeuerwehr bzw. der dem Betreiber der Anlage abgestimmt werden.
- Die Blockierung der Löschanlage muss in jedem Fall der Pforte angezeigt werden.

5.2. Verlassen des Gefahrenbereiches bei Auslösung der Löschanlage

- Bemerken Sie auch ohne Erkennen eines Brandes, durch Wahrnehmung der Warnsignale
- eines Ausströmgeräusches, ähnlich dem Ausströmen von Druckluft
- einer Nebelbildung (Achtung: Nicht bei Inergen)
- eines zitronenartigen Geruches (Odorierung; Achtung: Nicht bei Inergen)
- die Auslösung der Löschanlage, verlassen sie sofort den Gefahrenbereich.
- Das Wiederbetreten des Gefahrenbereichs ist untersagt. Spätestens mit der Flutung erfolgt eine optische Warnung über ein Tableau oberhalb der Zugangstüre „Löschanlage ausgelöst“.
- Warnen Sie beim Verlassen des Gefahrenbereiches andere Mitarbeiter.
- Helfen sie Verletzten oder Behinderten beim Verlassen des Gefahrenbereiches.
- Sammeln Sie sich an dem für ihren Arbeitsbereich festgelegten Sammelpunkt.
- Entfernen Sie sich nicht ohne Abmeldung bei ihrem Vorgesetzten oder beim Einsatzleiter der Feuerwehr.

6. Feuerarbeiten - Schweißen

6.1 Erlaubnisschein

Wird zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen und funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma ein Erlaubnisschein bei der beauftragenden Fachabteilung einzuholen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Bitte informieren Sie sich welcher Erlaubnisschein an Ihrem Standort gültig ist, im Anhang ist das Beispiel für Zuffenhausen und Weissach.

Die Fremdfirma darf erst nach Genehmigung mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen. Für Arbeiten von längerer Dauer ist die Freigabe durch rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen, um Unterbrechungen zu vermeiden.

Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplanes für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Bei allen Feuerarbeiten sind Feuerlöscher stets griffbereit zu halten.

6.2 Brandmeldung

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Telefon aus über die im Anhang „Notrufnummern an den Standorten“ angegebene Notrufnummer die Pforte / der externe Rettungsdienst zu verständigen. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist und welche Notrufnummern erforderlich sind.

Ist zuerst der externe Rettungsdienst zu verständigen, muss im Anschluss auch der **Porsche Notruf** mit der im Anhang angegebenen Rufnummer verständigt werden.

7. Umgang mit Gefahrstoffen

7.1 Allgemeines

Der Einsatz von Gefahrstoffen auf dem Porsche Gelände ist vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Qualifikation

Der AN gewährleistet, dass er und seine Nachunternehmer über die für die auszuführenden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

Der AN übermittelt zeitnah nach Auftragsbestätigung und vor Beginn seiner Tätigkeit bei der Porsche AG dem Ansprechpartner seiner beauftragenden Abteilung:

- ein Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung
- die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), welche nicht älter als 3 Jahre alt sind
- die dazugehörigen tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisung gemäß § 6 bzw. § 14 der Gefahrstoffverordnung

Hinweis: Die oben aufgeführten Dokumente müssen vor Arbeitsbeginn durch die Fachabteilung der Arbeitssicherheit geprüft und bewertet werden. Eine zeitnahe Übermittlung der Unterlagen an den Auftraggeber ist einzuhalten.

Gefährdung möglicher Dritter

Sollten vom AN ausgeführte Tätigkeiten eine potenzielle Gefährdung für die AG-Mitarbeiter aufgrund von Gefahrstoffen darstellen, müssen alle betroffenen Arbeitgeber gemäß § 15 zusammenarbeiten und ihre Gefährdungsbeurteilungen koordinieren, um geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Es ist erforderlich, dass dieser Prozess dokumentiert wird. AN und AG müssen sicherstellen, dass alle beteiligten Unternehmen wirksam gegen mögliche Gefährdungen der Arbeitnehmer durch Gefahrstoffe vorgehen.

Der AN stellt sicher, dass keine Stoffe oder Gemische eingeführt oder verwendet werden, für die Herstellungs- und Verwendungsverbote gemäß § 18 der Gefahrstoffverordnung bestehen. Der AN hat beim Umgang mit Gefahrstoffen eine Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung zu erstellen und am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

7.2 Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Bei Gefahrstoffen besteht Kennzeichnungspflicht. Um Gefahrstoffe als solche erkennen zu können, müssen auf den Verpackungen und auch auf den Gebinden im Betrieb die Gefahrstoffkennzeichnung nach CLP-Verordnung (GHS-Kennzeichnung) angebracht sein.

7.3 Einsatz und Lagerung

Es ist grundsätzlich nur erlaubt, den Tagesbedarf an Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz zu verwenden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um Stäube, Gerüche, Dämpfe und Nebel, die von Arbeitsstoffen verursacht werden oder bei Arbeitsprozessen entstehen, nach dem neuesten Stand der Technik zu vermeiden. Die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden.

Die Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Porsche Gelände ist vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

7.4 Gefahrstoffe mit spezifischen Eigenschaften

CMR-Stoffe

Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder fortpflanzungsgefährdend [Kat. 1A oder 1B gemäß Verordnung (EU) Nr. 1272/2008] eingestuft sind, ist bei Porsche nach dem aktuellen Stand der Technik auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.

Diisocyanate

Ab dem 24. August 2023 wird die Verwendung von Diisocyanaten als Stoff oder als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen eingeschränkt. Diese Beschränkung wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführt und erfordert Mindestanforderungen an Schulungen, die vom Arbeitgeber umgesetzt werden müssen.

Asbest und Mineralwolle

Der AN ist verpflichtet, alle nationalen Gesetze und Vorschriften im Umgang mit Asbest (Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) sowie bei der Entsorgung von Asbestabfall zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten muss der AN dem Auftraggeber unaufgefordert entsprechende Sachkundenachweise vorlegen und eventuelle Meldepflichten gegenüber staatlichen Stellen einhalten. Die Genehmigungen durch staatliche Stellen müssen ebenfalls vor Arbeitsbeginn vorgelegt werden. Die Entsorgung von Asbestabfall muss im Einklang mit dem Umweltschutz und der Reststoffentsorgung erfolgen, und ein Nachweis einer fachgerechten Entsorgung muss unaufgefordert dem Auftraggeber vorgelegt werden.

Gleiches gilt auch für den Umgang mit Mineralwolle (Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) und bei der Entsorgung von Mineralwolle. Der AN hat auch hier die nationalen Gesetze und Vorschriften zu befolgen.

Gefahrstoffe mit brennbaren und entzündlichen Eigenschaften

Entsprechend § 11 der Gefahrstoffverordnung sind bei Arbeiten mit Gefahrstoffen, welche brennbare und entzündliche Eigenschaften aufweisen, sowie in explosionsgefährdeten Bereichen Zündquellen, offenes Feuer und Rauchen strengstens verboten. Für jegliche Tätigkeiten, die eine Zündquelle hervorrufen können, ist vor Arbeitsbeginn die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre auszuschließen. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen und Reinigungstücher müssen in dafür vorgesehene geschlossene, nicht brennbare Behälter mit Deckeln gesammelt werden.

8. Verhaltensrichtlinie Umweltschutz

Bei Tätigkeiten auf dem Werksgelände der Porsche AG wird vor Arbeitsbeginn die Mitgeltende Unterlage 07 der Porsche Richtlinie Nr. P20 "Verhaltensrichtlinie Umweltschutz" verteilt. Diese ist für den AN verbindlich.

9. Elektrische Gefahren

Elektrizität ist für den Menschen geschmacksneutral und nicht wahrnehmbar, riechbar, tastbar, hörbar oder sichtbar - nur die Auswirkungen sind spürbar.

Die Wirkung des Stromes auf den menschlichen Körper / Organismus:

Thermisch – Verbrennung, Gerinnung von Eiweiß, Zerstörung von roten Blutkörperchen

Chemisch – Elektrolyse à Zersetzung der Zellflüssigkeit

Optisch – Durch Lichtbogen verursachte Augenverletzungen

Biologisch – Sinusknotenstörungen (Herzstillstand, Kammerflimmern)

Folgende Verhaltensregeln sind bei Stromunfällen zu beachten:

- Auf keinen Fall darf der Verletzte berührt werden, solange die Spannung nicht abgeschaltet ist, sonst besteht auch für den Retter **LEBENSGEFAHR**
- Die Hochvolt-Leitungen (orange) **NIEMALS** durchschneiden. Ein Lichtbogen kann entstehen und zu Augenverletzungen führen
- Wenn möglich den Stromkreis unterbrechen durch:
 - Betätigen des Not-Aus-Schalters
 - Trennen des Ladekabels vom Versorgungsnetz
 - Unterbrechen des Ladevorgangs an der Ladestation
 - Ausschalten der Zündung
- Unfallopfer von der Stromquelle mit einem elektrisch nichtleitenden Gegenstand (z.B. Rettungsstange) trennen. Körperkontakt unbedingt vermeiden.

9.1 Arbeiten in der Nähe spannungsführender Anlagen

Arbeiten unter Spannung sind grundsätzlich verboten. Sind Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Koordinator in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingebunden werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Spannungsabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind

an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

9.2 Elektrische Betriebsmittel

Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gemäß DGUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und DGUV-Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“ geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind i. d. R. alle 6 Monate durch eine hierzu befähigte Person zu prüfen und dürfen nur über geprüfte Speisepunkte mit RCD's (Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit $IDN \leq 30 \text{ mA}$) betrieben werden. Sie müssen für den Baustelleneinsatz geeignet sein. Baustromverteiler sind monatlich von einer „befähigten Person“ mit Nachweis am Verteiler zu prüfen. Der RCD (FI)-Schutz-schalter ist arbeitstäglich vom Benutzer gem. DGUV Vorschrift 3 zu prüfen.

9.3 Hochvolttechnik in Fahrzeugen

Bereiche in denen Gefahren von Fahrzeugen ausgehen können sind folgendermaßen gekennzeichnet:



Zugang zu diesen Bereichen ist nur erlaubt, wenn eine Hochvoltsensibilisierung durchgeführt wurde, oder eine qualifizierte Person begleitet und für die fremde Person die Verantwortung übernimmt.

Sind Arbeiten an Hochvolt-Fahrzeugen durchzuführen, so muss über den Koordinator/Auftraggeber in je-dem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK Fahrzeugtechnik) eingebunden werden.

Fahrzeuge von denen Gefahren ausgehen können, sind zusätzlich mit einem der drei Schildern gekennzeichnet:



**Berühren der Fahrzeuge ist untersagt!
Missachtungen können lebensgefährlich sein!**

Die Hochvoltleitungen sind orange und Hochvoltkomponenten mit entsprechenden Hinweisen gekennzeichnet.
Grundsätzlich: „Hände weg von Orange!“



10. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

10.1 Betriebsmittel der Fremdfirmen

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und bestimmungsgemäß betrieben werden, d.h. auch, dass die eingesetzten Anlagen, Maschinen und Geräte regelmäßig wiederkehrend geprüft sind.

10.2 Autogen-Schweißgeräte

Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil *mindestens* 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

Sauerstoffarmaturen, -leitungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein.

10.3 Elektro-Schweißgeräte

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

10.4 Schleif- und Trennmaschinen

Auf dem Werksgelände der Porsche AG dürfen nur Schleif- und Trennscheiben mit gültiger DSA-Zulassung zum Einsatz kommen.

10.5 Kennzeichnung

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

11. Verhalten nach einem Arbeitsunfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Arbeitsunfall erleiden, steht Ihnen entweder unser werksärztlicher Dienst in Zuffenhausen und Weissach zur Verfügung. An diesen Standorten wird er über den Porsche Notruf verständigt. Das Porsche Notfallmanagement veranlasst alle weiteren erforderlichen Maßnahmen.

Muss ein externer Rettungsdienst verständigt werden, ist im Anschluss auch der Porsche Notruf zu verständigen.

Die Rufnummern entnehmen Sie bitte dem Anhang „Notrufnummern an den Standorten“.

Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist und welche Notrufnummern erforderlich sind.

Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

Notrufnummern an den Standorten

Arjeplog / Schweden



Sicherheitsverantwortlicher Tel.: +49 170 911 0884

Durchgangsarzte / Krankenhäuser

Johanniter vor Ort Tel.: +49 170 911 3466

Vardcentral Arjeplog

Dr. Wallqvistvägen 3

93831 Arjeplog

Mo-Fr 07:30 - 21:00Uhr

Sa-So 12:00 – 18:00Uhr

Tel.: +46 961 148 01/02

Krankenhaus Skelleftea

Anderstorsleden 1

931 56 Skellefteå

Tel.: +46 90 785 91 14

Notruf: 112, Mobil: +49 170 911 1218

Asperg



Werkschutz Tel.: 0711/911-78404

Durchgangsarzte / Krankenhäuser

Name Professor Dr. Markus Arand

Ärztl. Dir. der Kl. Unfall Klinikum Ludwigsburg

Posilipostraße 4

71640 Ludwigsburg

Tel.: 07141/9966301

Name: Andreas Dörflinger

Facharzt für Chirurgie/ Unfallchirurgie

Bahnhofstr. 89

71679 Asperg

Tel.: 07141/63060

Notruf: 112, dann 0711/911-78404

Bietigheim



Werkerschutz Tel.:

Durchgangsärzte / Krankenhäuser

Name: Dr. med. Rainer Schmidt
Wobachstraße 11
74321 Bietigheim-Bissingen
Tel.: 07142/52360

Notruf: 112

Filderstadt



Modine Werkerschutz Tel.: 0711/70940

Durchgangsärzte / Krankenhäuser

Arkadenklinik
Nürtinger Str. 11
70794 Filderstadt (Bernhausen)
Tel.: 0711/6745160
Filderklinik Filderstadt
Im Haberschlag 7
70794 Filderstadt-Bonlanden
Tel.: 0711/77030

Notruf: 112

Freiberg am Neckar



Werkerschutz Tel.: 0711/911-78404

Durchgangsärzte / Krankenhäuser

Name Professor Dr. Markus Arand, Unfall Klinikum Ludwigsburg
Posilipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Tel.: 07141/9966301
Name Gemeinschaftspraxis Dr. Sengenberger / Dr. Roesch
Myliusstraße 8
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141 926119

Notruf: 112, dann 0711/911-78404

Hemmingen



Werkerschutz Tel.: 0711/911-19231

Durchgangsärzte / Krankenhäuser

Dr. Klaus Dietrich / Dr. Jürgen Eichhorn
Siemensstrasse 6
71254 Ditzingen
Tel.: 07156/32780
Krankenhaus Leonberg
Rutesheimerstraße 50
71229 Leonberg
Tel.: 07152/2020

Porsche Notruf: 0711/911-19231

Ludwigsburg



Werkerschutz Tel.: 0711/911-78404

Durchgangsarzte / Krankenhäuser

Name Professor Dr. Markus Arand, Unfall Klinikum Ludwigsburg
Posilipostraße 4

71640 Ludwigsburg

Tel.: 07141/9966301

Name Gemeinschaftspraxis Dr. Sengenberger / Dr. Roesch
Myliusstraße 8

71638 Ludwigsburg

Tel.: 07141 926119

Notruf: 112, dann 0711/911-78404

Markgröningen



Werkerschutz Tel.: 0711/911-25771

Durchgangsarzte / Krankenhäuser

Name: Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH
Kurt-Lindemann-Weg 10

71706 Markgröningen

Tel.: 07145-91-0

Notruf: 112, dann 0711/911-99

Mönsheim



Empfang P800 Tel.: 0711/911-80500

Durchgangsarzte / Krankenhäuser

Dr. Klaus Dietrich / Dr. Jürgen Eichhorn

Siemensstrasse 6

71254 Ditzingen

Tel.: 07156/32780

Krankenhaus Leonberg

Rutesheimer Straße 50

71229 Leonberg

Tel.: 07152/2020

Notruf: 112

Rutesheim



Werkerschutz Tel.: 0711/911-82715

Durchgangsarzte / Krankenhäuser

Dr. Klaus Dietrich / Dr. Jürgen Eichhorn

Siemensstrasse 6

71254 Ditzingen

Tel.: 07156/32780

Krankenhaus Leonberg

Rutesheimerstraße 50

71229 Leonberg

Tel.: 07152/2020

Notruf: 0711/911-82715

Sachsenheim



Werkerschutz Tel.: 0711/911-76060

Durchgangsarzte / Krankenhäuser

Name: Dr. med. Rainer Schmidt
Wobachstraße 11
74321 Bietigheim-Bissingen
Tel.: 07142/52360

Name: Andreas Dörflinger
Facharzt für Chirurgie/ Unfallchirurgie
Bahnhofstr. 89
71679 Asperg
Tel.: 07141/63060

Porsche Notruf: 0711/911-76060

Schwieberdingen



Werkerschutz Tel.:

Durchgangsarzte / Krankenhäuser

Dr. Klaus Dietrich / Dr. Jürgen Eichhorn
Siemensstrasse 6
71254 Ditzingen
Tel.: 07156/32780
Klinikum Ludwigsburg
Posilipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Tel.: 07141/9990

Notruf: 112

Stuttgart – Weilimdorf



Werkerschutz Tel.: 0711/911-25771

Durchgangsarzte / Krankenhäuser

Name: Ärztin für Orthopädie Dr. med. Susanne Mao
Pforzheimer Str. 348
70499 Stuttgart, Weilimdorf
Tel.: 0711 - 866 14 24

Name: Praxis Dr. med. Jörg F. Bogler
Ludwigsburger Strasse 142
70435 Stuttgart-Zuffenhausen
Tel.: 0711 / 87 33 60

Notruf: 112, dann 0711/911-99

Weissach



Werkerschutz Tel.: 0711/911-82200

Durchgangsarzte / Krankenhäuser

Dr. Klaus Dietrich / Dr. Jürgen Eichhorn
Siemensstrasse 6
71254 Ditzingen
Tel.: 07156/32780
Krankenhaus Leonberg
Rutesheimerstraße 50
71229 Leonberg
Tel.: 07152/2020

Porsche Notruf: 0711/911-82200

Zuffenhausen



Werkschutz Tel.: 0711/911-25771

Durchgangsärzte / Krankenhäuser

Name: Dr. Donalis / Dr. Mauch
Maybachstrasse 50 PLZ Ort:
70469 Stuttgart
Tel.: 0711-8263942

Name: Praxis Dr. med. Jörg F. Bogler
Ludwigsburger Strasse 142
70435 Stuttgart-Zuffenhausen
Tel.: 0711 / 87 33 60

Porsche Notruf: 0711/911-99

Mitgliedende Dokumente

1. Einweisungsnachweis für Arbeiten/Projekte von Fremdfirmen
2. Checkliste auftragspezifische Gefährdungen
3. Unterweisungsnachweis des Auftragnehmers zur durchgeführten Unterweisung
4. Vorlage Montageanweisung nach DGUV Vorschrift 38
5. Porsche Ahndungsmatrix von Sicherheitsverstößen
6. Unfallberichterstattung PAG-Baustelle

Verpflichtungserklärung

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Name: _____

Firma: _____

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Sicherheitshinweise über den Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Porsche AG. Wir verpflichten uns, diese einzuhalten und unsere auf dem Betriebsgelände der Porsche AG zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter evtl. von uns eingeschalteter Nachunternehmer über die Bestimmungen zu unterrichten, zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Ort _____, den _____

Unterschrift Fremdfirma